

Verfasser der Lex Salica bei der Entwicklung des Rechtsinstitutes der Affatomie die altrömischen *mancipatio*-Regularien gekannt haben: Man weiß es nicht, aber sicher ist: Die Affatomie ist unabhängig davon entstanden, es handelt sich um eine Parallelentwicklung. – Der Überblick, den Peter LANDAU, Rechtsübertragung an Grund und Boden in den Volksrechten (S. 487–494), über die einschlägigen *Leges* bietet, ergibt, daß die germanischen Völker während der Wanderungen eine „weitgehende Verfügungsfreiheit über das Vermögen gekannt“ haben, die erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeschränkt wurde, vielleicht, „um exzessive Vergabungen an die Kirche zu verhindern“ (S. 494). – Zwei Aufsätze bilden den Abschnitt „Zur Wirkungsgeschichte“: Steffen SCHLINKER, Zur Frage von Kontinuität und Diskontinuität prozessrechtlicher Institute von der Spätantike bis in das hohe Mittelalter (S. 497–501), skizziert das Säumnisverfahren nach römischem und fränkischem Recht – mit dem Ergebnis, daß wir es hier mit einem eindeutigen Fall von Diskontinuität zu tun haben. – Bernd KANNOVSKI, Der Sachsenspiegel und die Buch’sche Glosse – Begegnung deutschrechtlichen und romanistischen Denkens? (S. 503–521), behandelt die Glosse Johans von Buch zu Sachsenspiegel I, 18 und hier insbesondere dessen Ausführungen zum Zweikampf. – Die abschließende, siebte Abteilung unternimmt den (kühnen) Versuch, die Ergebnisse des Kongresses in zusammenführenden Perspektiven in die Scheuer zu fahren: Daniela FRUSCIONE, Eine philologische Schlußbemerkung (S. 525–535), hebt darauf ab, daß der Germanenbegriff eine „ethnologische Ordnungskategorie in antiker Tradition“ darstelle, eine Konvention zwar, auf die aber nicht gut verzichtet werden könne, zumal sich in einzelnen Beiträgen gezeigt habe, „daß es Bereiche gab, die wohl jedes römischen Einflusses entbehrten“ (S. 520). Ferner widmet sie sich der Etymologie des langobardischen Wortes *cavarfrida*. – Hans-Werner GOETZ, Gens – Regnum – Lex: das Beispiel der Franken (S. 537–542), skizziert das komplizierte Verhältnis von *gens* und *regnum* am Beispiel des Frankenreiches, das keinen Gegensatz von Franken (schon gar nicht: Germanen) und Romanen gekannt habe, und möchte in den *Leges* „das Recht jener Zeit auf Reichsebene“ sehen. – Jürgen WEITZEL, Gericht, Verfahren, Recht (S. 543–548), berichtet u. a. von einer „zur Sache gehenden Debatte“ über eine Nachricht der *Historia Langobardorum* „111,6“ (richtig: III, 6), derzufolge sich 20 000 Sachsen von den Langobarden trennten, weil man ihnen ein Leben *in proprio iure* nicht gestatten wollte. Kritische Bemerkungen gelten ferner dem von Goetz / Jarnut / Pohl herausgegebenen Sammelband „Regna und gentes“ (DA 61, 318). – Elmar WADLE, Frieden, Zwang, Recht – Ein Versuch, Zusammenhänge in der Zeit der *leges* zu deuten (S. 549–560), macht bei den *leges* das Kompositionensystem und das dinggenossenschaftliche Gericht, aber auch den Einfluß des Königs und die Begünstigung des Rechtsweges mit starken Bestrebungen zur Ausschaltung der Eigenmacht als prägende Faktoren aus. – Dietmar WILLOWEIT, Innergesellschaftlich und hierarchisch begründete Rechtsbildung im Mittelalter – Ein Kommentar (S. 561–568), befaßt sich mit der „scheinbare(n) Antinomie von Personalität und Institution“ und unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen „innergesellschaftlicher und hierarchisch begründeter Rechtsbildung“ (S. 565). – Joachim RÜCKERT, Rechtsbegriff und Rechtsbegriffe – germanisch, römisch, kirchlich, heutig? (S. 569–602), unternimmt einen intellektuellen Streifzug